

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Leander D. Loacker, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9494 Schaan, und 2. B\*\*\*\*, ebendort, beide vertreten durch \*\*\*\*\*, wider die beklagte Partei C\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9495 Triesen, vertreten durch \*\*\*\*\* sowie der auf Seite der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin NI\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen EUR 2'527'967.98 (Streitwert: CHF 2'629'086.07) s.A. über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.07.2023, 05 CG.2022.163 (ON 40), mit dem der Berufung der klagenden Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.12.2022 (ON 25) keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.
2. Die klagenden Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Beklagten binnen 4 Wochen die mit CHF 15'891.05 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen.
3. Die klagenden Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der auf Seite der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin binnen 4 Wochen die mit CHF 15'891.05 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand des Verfahrens sind Schadenersatzansprüche, welche die in Liechtenstein wohnhaften Kläger daraus ableiten, dass eine Änderung der Bezugsberechtigung in drei deutschem Recht unterstehenden Lebensversicherungsverträgen, welche mit der Beklagten (einer im liechtensteinischen Handelsregister eingetragenen Versicherungsunternehmung mit Sitz in Triesen) abgeschlossen worden waren, keine rechtliche Wirkung entfaltet hat. Für den daraus entstandenen Schaden hafte die Beklagte, da sie gegen eine Aufklärungspflicht verstossen habe.

Die auf Seiten der Beklagten beigetretene Nebenintervenientin hat als Versicherungsbrokerin fungiert.

2.1. Mit ihrer Klage vom 27.06.2022 begehrten die *Kläger* von der Beklagten EUR 2'527'967.98 samt Zinsen; in eventu sei derselbe Betrag samt Anhang (nur) zu Handen der Erstklägerin zu bezahlen. Sie brachten dazu zusammengefasst wie folgt vor:

Die Beklagte habe am 01.11.2012 mit D\*\*\*\* den Abschluss dreier Lebensversicherungen mit Einmalprämien von gesamthaft EUR 2,3 Mio. vereinbart. Versicherte Person dieser drei Lebensversicherungen sei D\*\*\*\* gewesen. Seit 21.03.2013 sei dessen Ehefrau für den Fall seines Ablebens bezugsberechtigt gewesen.

Am 17.12.2014 habe D\*\*\*\* eine Änderung dahingehend vornehmen lassen, dass er zwar versicherte Person für diese drei Lebensversicherungspolice n geblieben sei, dass aber die Erstklägerin als Bezugsberechtigte im Ablebensfall der versicherten Person anstelle von E\*\*\*\* und der Zweitkläger als Versicherungsnehmer geführt werde.

Diese Änderungen seien am 17.12.2014 bei einem Treffen mit dem Zweitkläger und Dr. F\*\*\* als Vertreter der Versicherungsbrokerin NI\*\*\*\* (Nebenintervenientin) festgehalten und anschliessend von der Versicherungsbrokerin der Beklagten unter Übersendung der entsprechenden Originalformulare mitgeteilt worden.

Am 19.12.2014 habe die Beklagte nach Erhalt dieses Schreibens für alle drei Versicherungspolice n die

Änderung des Versicherungsnehmers auf B\*\*\*\* (Zweitkläger) anstatt bisher D\*\*\*\* und ebenso das neue gewählte Bezugsrecht, wonach anstatt E\*\*\*\* im Todesfall der versicherten Person nunmehr A\*\*\*\* (Erstklägerin) alleinige Bezugsberechtigte sein sollte, bestätigt.

Gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten sei deutsches Recht auf diese Versicherungspolice anwendbar gewesen. Nach § 150 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23.11.2007 sei für einen Wechsel des Bezugsberechtigten für den Todesfall der versicherten Person bei unveränderter versicherter Person die schriftliche Einwilligung der versicherten Person zur Wirksamkeit einer solchen Änderung erforderlich gewesen. Dies sei von der Beklagten bei Bestätigung der Änderungswünsche durch D\*\*\*\* nicht berücksichtigt worden.

D\*\*\*\* sei schliesslich am 15.10.2016 verstorben. Als die Beklagte im Jahre 2018 Kenntnis von dessen Ableben erhalten habe, sei sie an die Erstklägerin herangetreten, da sie die Bezugsberechtigte gewesen sei. Am 30.04.2018 habe sie sich vorsichtshalber auch noch an E\*\*\*\* gewandt und sie auf den eingetretenen Versicherungsfall aufmerksam gemacht.

Am 11.01.2019 sei E\*\*\*\* verstorben und G\*\*\*\* zum Testamentsvollstrecker betreffend ihres Nachlasses eingesetzt worden.

Am 21.10.2019 habe G\*\*\*\* als Testamentsvollstrecker beim Landgericht Ulm eine Klage gegen die hier Beklagte eingebracht. Das Landgericht Ulm habe am 25.02.2022 mit Urteil der Klage stattgegeben und

die Beklagte schuldig erkannt, einzuwilligen, dass der beim Amtsgericht Ulm hinterlegte Geldbetrag von EUR 3'277'967.98 an den Testamentsvollstrecker nach dem Nachlass der E\*\*\*\* ausbezahlt werde. Daher sei nunmehr die Ausfolgung der Versicherungsleistungen an die Erstklägerin nicht mehr möglich. Damit habe diese einen Schaden von EUR 3'277'967.98 erlitten, da die Beklagte in ihrem Schreiben vom 19.12.2014 an den Zweitkläger betreffend die Bezugsberechtigung nicht mitteilen hätte dürfen, dass die Erstklägerin im Todesfall des Versicherten alleinige Bezugsberechtigte sei, ohne dabei zu erwähnen, dass zu diesem Zeitpunkt noch eine Unterzeichnung der entsprechenden Änderung der Bezugsberechtigung durch D\*\*\*\* nötig war.

Die klagenden Parteien seien durch diese Nachlässigkeit der Beklagten im Umfang der ihnen ansonsten zustehenden Versicherungsleistungen von gesamthaft EUR 3'277'967.98 geschädigt worden. Absicht des D\*\*\*\* sei es gewesen, die Versicherungswerte dem Zweitkläger schenkungsweise zu übertragen. Dementsprechend sei am 17.12.2014 der Versicherungsnehmer und die Bezugsberechtigte geändert worden. Durch den Fehler der Beklagten sei den klagenden Parteien ein entsprechender Schaden in Höhe der unwirksamen Bezugsberechtigung verursacht worden, welcher ihnen zu ersetzen sei. Im Hinblick auf einen vergleichsweise den Klägern bezahlten Betrag von EUR 750'000.00 werde als effektiv verbliebender Schaden nur noch ein Betrag von EUR 2'527'967.98 geltend gemacht.

Unrichtig sei, dass der Zweitkläger aktiv nicht legitimiert wäre. Er habe als neuer Versicherungsnehmer Anspruch auf Auskunft der Beklagten über den am 19.12.2014 erfolgten Wechsel in der Bezugsberechtigung gehabt. Die fehlende Information der Beklagten auch gegenüber dem Zweitkläger, dass der Wechsel in der Bezugsberechtigung einer Unterschrift der versicherten Person bedurft hätte, sei eine fahrlässige Unterlassung auch dem Zweitkläger gegenüber gewesen.

2.2. Die *Beklagte* bestritt, beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage und wendete zusammengefasst ein:

Vorerst sei darauf hinzuweisen, dass der Zweitkläger nicht aktivlegitimiert sei. Weder aus der Klagserzählung noch aus den angebotenen Beweisen könnten Ansprüche des Zweitklägers gegen die Beklagte abgeleitet werden.

Im Übrigen liege weder eine Pflichtverletzung noch ein Verschulden der Beklagten vor. Unstrittig sei, dass § 150 Abs 2 S 1 deutsches VVG auf den Abschluss einer Lebensversicherung anwendbar sei. Jedoch sei nach der zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abänderung der Bezugsberechtigung massgeblichen Auslegung dieser Gesetzesbestimmung und der darauf aufbauenden Übung der deutschen Versicherungsunternehmen eine Zustimmung der versicherten Person zur Abänderung der im Ablebensfall bezugsberechtigten Person nicht erforderlich gewesen. Erst 2018 habe sich der deutsche Bundesgerichtshof überraschend für die analoge Anwendung von § 150 Abs. 2 S. 1 dVVG auf Änderungen

der bezugsberechtigten Person ausgesprochen. Aus diesem Grund liege keine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten vor. Weder komme eine analoge Anwendbarkeit des § 150 Abs. 2 VVG zu Gunsten der klagenden Parteien in Betracht, noch habe die Beklagte gegen Informations- und Beratungspflichten verstossen.

2.3. Mit Schriftsatz vom 23.11.2022 trat die NI\*\*\*\* dem Rechtsstreit als Streithelferin auf Seiten der Beklagten bei und schloss sich dem Vorbringen der Beklagten an.

Ergänzend brachte die Nebenintervenientin vor, dass im gegenständlichen Verfahren nicht nur die Frage entscheidend sei, ob es einen Beratungsfehler gegeben habe, sondern auch die Frage präjudiziell zu klären sei, ob D\*\*\*\* überhaupt das Formular „Änderung der Bezugsberechtigung“ wirklich unterschrieben hätte. Die klagenden Parteien hätten nämlich zu beweisen, dass D\*\*\*\* seiner Ehefrau die Bezugsberechtigung tatsächlich entzogen hätte und er bei der Änderung der Bezugsberechtigung seine Unterschrift geleistet hätte, sodass die Nichteinholung der Unterschrift überhaupt der kausale Grund für die Ungültigkeit der Änderung der Bezugsberechtigung darstellen kann. Wenn die klagenden Parteien diesen Beweis nicht erbringen könnten, sei die Klage schon aus diesem Grund abzuweisen.

3. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 16.12.2022 (ON 25) das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, den Kläger innert vier Wochen bei sonstiger Exekution EUR 2'527'967.98 samt 5 % Zinsen seit

28.06.2019 zu bezahlen, ab und verpflichtete die Kläger zur ungeteilten Hand zum Ersatz der Verfahrenskosten.

3.1. Es ging dabei von folgenden *Feststellungen* aus (Wiedergabe aus dem berufsgerichtlichen Urteil):

"D\*\*\*\* schloss mit Versicherungsbeginn am 01.11.2012 drei Versicherungspolice bei der Beklagten ab. Versicherungsnehmer war damals D\*\*\*\*, versicherte Person ebenfalls D\*\*\*\* und Bezugsberechtigte im Fall des Todes des D\*\*\*\* Terre des Hommes und Unicef. Am 20.03.2013 wurde die Bezugsberechtigung auf die Ehefrau des D\*\*\*\*, Frau E\*\*\*\*, gewechselt. Zum Zeitpunkt des Abschluss[es] de[r] Lebensversicherungspolice war Herr D\*\*\*\* bereits mehrere Jahre Kunde des Klägers zu 2. (seit ca 2007/2008) und pflegte eine freundschaftliche Verbindung zu ihm. Die Versicherungsscheine sahen wie folgt aus:

\*\*\*\*\*

D\*\*\*\* wollte die drei Versicherungspolice zu seinen Lebzeiten angeblich dem Kläger zu 2. schenken, da diese neben der geschäftlichen Verbindung eine Freundschaft pflegten. Die Versuche des Klägers zu 2. die Schenkung zunächst abzulehnen scheiterten, sodass er im Jahr 2014 der Übertragung schliesslich zustimmte. Zu diesem Zeitpunkt war D\*\*\*\* bereits kein Kunde mehr bei der \*\*\*\*\* Bank AG.

Am 17.12.2014 kam es dann zu einem Treffen des Klägers zu 2., D\*\*\*\* und F\*\*\*\* bei der \*\*\*\*\* Bank AG. An diesem Gespräch wurden die entsprechenden Unterlagen zur Übertragung ausgefüllt und unterzeichnet, dabei wurde der Kläger zu 2. als Versicherungsnehmer eingesetzt und die Klägerin zu 1. als Bezugsberechtigte nach dem Ableben des D\*\*\*\*. Als Grund der Änderung wurde angegeben „Änderung der Lebensumstände und daraus resultierende Liquiditätsbedarf“. Ebenso wurde handschriftlich angefügt, dass die Term Fix Klausel ersatzlos

aufgehoben werden soll. Der Kläger zu 2. hat für die Vorlage bei der NI\*\*\*\* auf einem Dokument mit einer Blankounterschrift des D\*\*\*\* selbst einen Schenkungsvertrag angefertigt. Der Kläger zu 2. hat die Schenkung der drei Lebensversicherungspolice n nicht in seiner Steuererklärung angegeben.

Die Bestimmung der Klägerin zu 1. als Bezugsberechtigte nach dem Ableben der versicherten Person D\*\*\*\* wurde nur vom Versicherungsnehmer, dem Kläger zu 2., unterzeichnet und nicht von D\*\*\*\*, der versicherten Person.

Die Formulare für den Wechsel des Versicherungsnehmers und der bezugsberechtigten Person wurden von der Beklagten erstellt. Dabei werden derartige Formulare und damit auch diese von der Rechtsabteilung des Mutterhauses in München vorab auf ihre rechtliche Gültigkeit insbesondere im Hinblick auf deutsches Recht aufgrund der Crossboarder Tätigkeit der Beklagten überprüft und bei notwendigen Anpassungen dies der Beklagten mitgeteilt. Diese gegenständlich verwendeten Formulare wurden von der Rechtsabteilung des Mutterhauses in München gutgeheissen.

Zum damaligen Zeitpunkt am 17.12.2014 war gemäss der damals geltenden höchstgerichtlichen deutschen Rechtsprechung für einen rechtsgültigen Wechsel der Bezugsberechtigung die Unterzeichnung durch die versicherte Person nicht notwendig, sondern genügte die Unterzeichnung des Versicherungsnehmers.

Am 17.12.2014 hat bei einem Wechsel der Bezugsberechtigung keine Versicherungsgesellschaft in Deutschland die Unterschrift der versicherten Person eingeholt, sondern lediglich des Versicherungsnehmers.

Die Lebensversicherungsbranche hat auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27.06.2018 (IV ZR 222/16) mit einer Praxisänderung, die vom Verband GDV initiiert wurde[,] reagiert und fordert seit ca. Ende 2018 für einen rechtswirksamen Wechsel der Bezugsberechtigten auch die Unterschrift der versicherten Person ein.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27.06.2018 (IV ZR 222/16) führt folgendes aus:

„[20] aa) Entgegen der Ansicht der Revision ist die Vorschrift des § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG auf spätere Vertragsänderungen nicht unmittelbar anwendbar. Nach dieser Bestimmung ist, wenn die Lebensversicherung für den Fall des Todes eines anderen "genommen" wird, eine schriftliche Einwilligung des anderen zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlich. Sie erfasst daher nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur den Abschluss des Versicherungsvertrages (vgl. Patzer in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. § 150 Rn. 2). Spätere Änderungen, welche diesen Versicherungsvertrag betreffen, können zwar ihrerseits im Vertragswege vorgenommen werden, jedoch wird die bereits bestehende Versicherung auf das Leben des anderen dadurch nicht mehr "genommen".

[21] bb) Die Frage, ob § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG auf eine spätere rechtsgeschäftliche Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung entsprechend anwendbar ist, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Während nach einer Ansicht die Vorschrift generell nicht entsprechend auf Änderungen nach Abschluss des Lebensversicherungsvertrages anwendbar sein soll (Winter in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 150 Rn. 17, 19; Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung 2. Aufl. § 1 ALB 1986 Rn. 82; Prang in van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht 7. Aufl. § 14 Rn. 102; Leithoff in Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. § 25 Rn. 93; Hülsmann, NVersZ 1999, 550, 552), ist nach anderer Ansicht jede rechtsgeschäftliche Änderung der Umstände, die bereits bei Vertragsschluss von der Einwilligung umfasst sein mussten, ihrerseits einwilligungsbedürftig (Müller, NVersZ 2000, 454, 458 zu § 159 Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.; für die Unfallversicherung auf Dritte: Leverenz in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 179 Rn. 197). Nach einer dritten Ansicht sollen nur solche Änderungen einwilligungsbedürftig sein, die das Risiko der

versicherten Person beeinflussen (Patzer in Looschelders/Pohlmann, VVG 9. Aufl. § 150 Rn. 2; Schnepf/Gebert in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess 3. Aufl. § 10 Rn. 124; Brömmelmeyer in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. § 42 Rn. 46; Langheid in Langheid/Rixecker, VVG 5. Aufl. § 150 Rn. 5; MünchKomm-VVG/Heiss, 2. Aufl. § 150 Rn. 15 f.; Schneider in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 150 Rn. 15).

[22] cc) Die letztgenannte Ansicht trifft zu.

[23] (1) Voraussetzung für eine Analogie ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. Senatsurteil vom 18. Oktober 2017 - IV ZR 97/15, FamRZ 2017, 2061 Rn. 22). Diese Voraussetzungen liegen nur in dem genannten Umfang vor.

[24] Das Einwilligungserfordernis zielt nach der Senatsrechtsprechung darauf ab, die Spekulation mit dem Leben anderer zu unterbinden (zur Vorgängerregelung in § 159 Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.: Senatsurteile vom 9. Dezember 1998 - IV ZR 306/97, BGHZ 140, 167 unter II 2 b [juris Rn. 14]; vom 7. Mai 1997 - IV ZR 35/96 - VersR 1997, 1213 unter II 3 [juris Rn. 17]; vom 8. Februar 1989 - IVa ZR 197/87, VersR 1989, 465 unter II 2 [juris Rn. 13]; Senatsbeschluss vom 5. Oktober 1994 - IV ZR 18/94, NJW-RR 1995, 476 [juris Rn. 1]). Es soll insbesondere der Gefahr entgegenwirken, die sich daraus ergeben kann, dass der Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Beteiligter in der Lage ist, den Versicherungsfall herbeizuführen (Motive zum Versicherungsvertragsgesetz, Neudruck 1963 S. 217). Die zu versichernde Person soll sich der Gefährdung bewusst werden und

das Risiko abwägen können, das sie mit der Einwilligung auf sich nimmt (vgl. Senatsurteil vom 9. Dezember 1998 - IV ZR 306/97, BGHZ 140, 167 unter II 3 b [juris Rn. 20]). Nach diesem Zweck bestimmen sich deshalb die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der schriftlichen Einwilligung. Die für den Abschluss der Versicherung in unmittelbarer Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG erforderliche Einwilligung muss die Umstände umfassen, von denen das Risiko der versicherten Person im Wesentlichen abhängt, nämlich die Höhe der Versicherungssumme, die Person von Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem und die Dauer der Versicherung (vgl. Senatsurteil vom 9. Dezember 1998 aaO).

[25] Die entsprechende Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG auf spätere Änderungen des Versicherungsvertrages oder der Bezugsrechtsbestimmungen reicht mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur soweit, wie der Gesetzeszweck durch eine solche Änderung betroffen ist. Für das Einwilligungserfordernis maßgeblich ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers das Schutzbedürfnis der versicherten Person (vgl. BT-Drucks. 16/3945 S. 95). Die Vorschrift ist daher über ihren Wortlaut hinaus anzuwenden, wenn ihr Schutzzweck, jeder Möglichkeit eines Spiels mit dem Leben eines Anderen vorzubeugen, danach verlangt (Patzner in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. § 150 Rn. 2; Schneider in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 150 Rn. 15). Bei einer Vertragsänderung bedarf es der erneuten Einwilligung der versicherten Person gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG analog nur, soweit ihr Risiko beeinflussende Umstände abgeändert werden (Patzner aaO; Brömmelmeyer in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. § 42 Rn. 46; MünchKomm-VVG/Heiss, 2. Aufl. § 150 Rn. 15 f.; Schnepf/Gebert in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess 3. Aufl. § 10 Rn. 124; Schneider in Prölss/Martin, VVG 30. Aufl. § 150 Rn. 15). Dies ist insbesondere bei allen Änderungen der Fall,

die sich darauf auswirken, wer im Versicherungsfall profitiert und in welcher Höhe (Patzer aaO).

[26] (2) Daraus folgt, dass zwar jede gewillkürte Änderung des Begünstigten im Todesfall in entsprechender Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG der Einwilligung der versicherten Person bedarf, da eine solche Änderung ihr Risiko betrifft (vgl. Patzer in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. § 150 Rn. 2; Ortmann/Rubin in PK-VersR, 3. Aufl. § 150 VVG Rn. 17; Schnepf/Gebert in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess 3. Aufl. § 10 Rn. 125; Müller, NVersZ 2000, 454, 458; a.A. Winter in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 150 Rn. 17; Prang in van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht 7. Aufl. § 14 Rn. 102; Leithoff in Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. § 25 Rn. 93; Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung 2. Aufl. § 1 ALB 1986 Rn. 82). Daher war hier die Übertragung der Bezugsberechtigung im Todesfall mangels Zustimmung der Mutter der Klägerin unwirksam. Für die Entscheidung des Streitfalles ist dies ohne Bedeutung, da Ansprüche auf die Todesfalleistungen nicht in Rede stehen.“

Es kann nicht festgestellt werden, dass D\*\*\*\* dem Wechsel der Bezugsberechtigten auf die Klägerin zu 1. anstelle seiner Ehefrau durch Unterschrift zugestimmt hätte.

Die Änderungen wurden durch die Nebenintervenientin mit Schreiben vom 17.12.2014 der Beklagten mitgeteilt (Beilage E). Der Kläger zu 2. wusste, dass D\*\*\*\* nach wie vor die versicherte Person in den drei Lebensversicherungspolice n war.

Auf die Lebensversicherungspolice n ist deutsches Recht anwendbar.

Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 19.12.2014 dem Kläger zu 2. für die drei Lebensversicherungspolice n Folgendes:

Versicherte Person: D\*\*\*. Bezugsrecht i[m] [Er]lebensfall[:]  
\*\*\*\*. Bezugsrecht im Todesfall[:] J\*\*\*\* K\*\*\*\* (Beilage F).

Mit Schreiben vom 31.01.2018 an die Klägerin zu 1. seitens der Beklagten teilte diese mit, dass aufgrund der Bezugsrechtsregelung Versicherungsleistung an die Klägerin zu 1. ausgeführt werden solle und dafür die Klägerin zu 1. den Originalversicherungsschein, die Selbstdeklaration AIA/FATCA sowie eine Kontoverbindung der Beklagten mitteilen möge.

Mit Schreiben vom 31.01.2018 verfasste die Beklagte an die Klägerin zu 1. nachfolgendes Schreiben:

Mit Schreiben vom 30.04.2018 verfasste die Beklagte an E\*\*\*\* nachfolgendes Schreiben:

\*\*\*\*\*

Die Beklagte wandte sich deshalb auch an die Ehefrau des verstorbenen D\*\*\*\*, weil sie den Verdacht hatte, dass die Übertragung am 17.12.2014 auf die Kläger nicht rechtmässig erfolgt war.

Der Testamentsvollstrecker nach dem Tod von E\*\*\*\*, Herr G\*\*\*\*, forderte mit Klage vom 21.10.2019 die Beklagte auf, die Versicherungssumme an ihn auszuschütten. Die Beklagte verkündete den heutigen Klägern den Streit und schlossen sich diese dem Verfahren auf Seiten der Beklagten als Nebenintervenienten [...] an.

Mit Urteil vom 25.02.2022 gab das Landgericht Ulm dem Klagebegehren des G\*\*\*\* statt und verurteilt[e] die hier und dort Beklagte einzuwilligen, dass der beim Amtsgericht Ulm – Hinterlegungsstelle – unter dem Aktenzeichen HL49/21 hinterlegte Geldbetrag in Höhe von EUR 3'277'967.98 an den Testamentsvollstrecker nach dem Nachlass der E\*\*\*\* ausbezahlt wird. Dieses Urteil wurde weder von der Beklagten noch von den

Streithelfern, den heutigen Klägern, mit einem Rechtsmittel bekämpft.

Das Landgericht Ulm begründete sein Urteil wie folgt:

\*\*\*\*\*

Die Kläger schlossen im Anschluss am 15.07.2022 mit dem Testamentvollstrecker G\*\*\*\* einen Vergleich. Dabei vereinbarten der Testamentvollstrecker und die Kläger, dass der Testamentvollstrecker EUR 750'000.00 an die Kläger bezahlt."

3.2. In *rechtlicher Hinsicht* nahm das Fürstliche Landgericht an, ein Schadenersatzanspruch der Kläger scheitere am Fehlen von Rechtswidrigkeit und Verschulden auf Seiten der Beklagten. Den klagenden Parteien sei es nicht gelungen, zu beweisen, dass es zum Zeitpunkt des Wechsels der Bezugsberechtigung am 17.12.2014 – und nur dieser Wechsel sei hier relevant – notwendig gewesen sei, dass die versicherte Person dem Wechsel durch Unterschrift zustimmt. Dies sei mit Blick auf den massgeblichen Art. 150 Abs. 2 dVVG erst durch das BGH-Urteil vom 27.06.2018, IV ZR 222/16, höchstgerichtlich bestätigt worden. Vorher sei es weder üblich noch notwendig gewesen, beim nachträglichen Wechsel der Bezugsberechtigung (oder des Versicherungsnehmers) die Unterschrift der versicherten Person einzuholen. Der Beklagten könne daher jedenfalls kein Verschulden zur Last gelegt werden, sodass ein Schadenersatzanspruch ihr gegenüber ausscheide. Dies, obwohl die Erstklägerin (im Unterschied zum Zweitkläger) einen Vermögensschaden

erlitten habe. Auf die Aktivlegitimation eben dieses Zweitklägers sei aufgrund der Klagsabweisung nicht näher einzugehen.

Die Kostenentscheidung wurde auf § 41 ZPO gestützt.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der dagegen erhobenen Berufung der Kläger vom 27.01.2023 (ON 26) sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkt keine Folge und verpflichtete sie zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

In *rechtlicher Hinsicht* wurde diese Entscheidung vom Fürstlichen Obergericht mit dem Fehlen der Voraussetzungen für die Zusprechung eines Schadenersatzanspruches begründet. Im Wesentlichen wurde ausgeführt:

4.1. Hinsichtlich des Zweitklägers sei kein Vermögensschaden erkennbar. Selbst wenn man nämlich eine Aufklärungspflicht der Beklagten bezüglich des Zustimmungserfordernisses der versicherten Person bei nachträglicher Änderung der Bezugsberechtigung annehme, so wäre diese Änderung nie zu seinen Gunsten, sondern zu jenen der Erstklägerin erfolgt. Die Unwirksamkeit dieser Änderung konnte sich dementsprechend nur zur Lasten der Erst-, nicht aber des Zweitklägers auswirken. Die bloße Verletzung einer Aufklärungspflicht gegenüber dem Zweitkläger vermöge ihm gegenüber keinen Schaden zu begründen.

4.2. Was den Schadenersatzanspruch der Erstklägerin betreffe, so fehle es für dessen Zuspruch mit

Blick auf das Beklagtenverhalten sowohl an der Rechtswidrigkeit wie auch am Verschulden. Darüber hinaus sei die mit Blick auf die Kausalität einer Unterlassung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit der Zurückführbarkeit des Schadenseintritts auf eben diese Unterlassung nicht bewiesen.

4.3. Die Rechtswidrigkeit einer Unterlassung ergebe sich bei Sonderverbindungen aus der Verletzung gesetzlicher, insbesondere vorvertraglicher Pflichten oder aber solchen, die vertraglich begründet sind. Entscheidend sei, ob eine Pflicht zur aktiven Schadensabwehr bestehe. Die Beklagte habe durch die unterbliebene Aufklärung hinsichtlich eines unterschriftlichen Zustimmungserfordernisses der versicherten Person bei nachträglichen Bezugsrechtsänderungen weder eine gesetzliche Pflicht verletzt noch habe im massgeblichen Jahr 2014 höchstgerichtliche Rechtsprechung bestanden, die eine analoge Anwendung des § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG auf solche Fälle bejaht hätte und die daher Gegenstand einer Informationspflicht gegenüber den Klägern hätte sein können. Rechtswidrigkeit liege daher nicht vor.

4.4. Aber auch an der persönlichen Vorwerfbarkeit (Verschulden) fehle es auf Seiten der Beklagten resp. der für sie tätigen Personen. Denn diese hätten nicht sorglos gehandelt, als sie im Dezember 2014 von einer Mitteilung über das unterschriftliche Zustimmungserfordernis der versicherten Person bei nachträglicher Bezugsberechtigungsänderung absahen, weil ein solches Erfordernis zu diesem Zeitpunkt vom

deutschen BGH noch nicht bejaht worden war. Dementsprechend hätte damals in Fällen wie dem vorliegenden keine Versicherungsgesellschaft in Deutschland eine solche Zustimmung eingeholt. Die blossе Hypothese, wonach der deutsche BGH bei früherer Befassung mit der Rechtsfrage das 2018 schliesslich bejahte Erfordernis schon zeitlich eher bejaht hätte, vermöge noch keine Fahrlässigkeit auf Beklagtenseite zu begründen.

4.5. Selbst wenn man eine schuldhafte und rechtswidrige Unterlassung der Beklagten annehmen wollte, so seien die Kläger beweispflichtig dafür, dass überwiegende Gründe dafür sprächen, die Unterlassung habe den Schadenseintritt herbeigeführt. Aufgrund der erstgerichtlichen Feststellungen sei jedoch der für eine solche Bejahung der natürlichen Kausalität erforderliche, hohe Grad an Wahrscheinlichkeit nicht erreicht und der Beweis somit nicht erbracht worden. Denn dass die versicherte Person der Bezugsrechtsänderung von seiner Ehegattin auf die Erstklägerin unterschriftlich zugestimmt hätte, hätte gerade nicht festgestellt werden können. Daher sei insgesamt die Kausalität der beklagtenseitigen Unterlassung für den eingetretenen Schaden (der Erstklägerin) zu verneinen und das Hauptbegehren kostenpflichtig abzuweisen. Einer gesonderten Abweisung auch des Eventualbegehrens bedürfe es angesichts von dessen Erfassung bereits durch das Hauptbegehren nicht.

4.6. Sämtliche der schadenersatzrechtlichen Erwägungen wurden vom Berufungsgericht unter ausschliesslicher Bezugnahme auf die §§ 1293 ff ABGB

und die dazu ergangene Rechtsprechung angestellt. Eine Erörterung im Lichte des BGB fand nicht statt. Die schadenersatzrechtlichen Erwägungen des Erstgerichts kamen überhaupt ohne Bezugnahme auf konkrete Rechtsnormen aus.

4.7. Der mit der Berufung erhobenen Beweisrüge der Kläger gab das Berufungsgericht keine Folge.

5. Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts richtet sich die ausschliesslich auf den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (§ 472 Z 4 ZPO) gestützte, rechtzeitige Revision der *Kläger*. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dass der Berufung der Kläger Folge gegeben und das Urteil des Fürstlichen Landgerichts dahingehend abgeändert werde, dass die Beklagte zugunsten der beiden Kläger zur Zahlung von EUR 2'527'967.98 samt 5% Zinsen seit 28.06.2019 sowie zur Tragung der Verfahrenskosten zu verpflichten sei. Eventualiter wird der Antrag gestellt, dieselben Verpflichtungen nur zugunsten der Erstklägerin auszusprechen. In jedem Fall sei die Beklagte zum Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens zu verpflichten.

Die *Beklagte* und die auf deren Seite beigetretene *Nebenintervenientin* bestreiten in ihren ebenfalls rechtzeitigen Revisionsbeantwortungen das Vorliegen des geltend gemachten Revisionsgrundes und beantragen, die Revision kostenpflichtig abzuweisen. Auf ihre Ausführungen wird im Nachfolgenden – soweit von Bedeutung – Bezug zu nehmen sein.

6. Der *Kläger* bringt in seiner Revision im Wesentlichen wie folgt vor:

6.1. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanzen lägen die Voraussetzungen der Zusprechung eines Schadenersatzanspruches vor. Eingeräumt wird dabei zwar, dass zum massgeblichen Zeitpunkt am 19.12.2014 keine Rechtsprechung des BGH vorgelegen habe, die bei Bezugsrechtsänderungen wie der hier gegenständlichen ein Unterschriftserfordernis der versicherten Person bejaht hätte. Allerdings habe auch das Umgekehrte (Verneinung eines solchen Erfordernisses durch den BGH) nicht vorgelegen. Überhaupt hätten ungeachtet fehlender expliziter Bejahung eines Unterschriftserfordernisses für Konstellationen wie die vorliegende immerhin Ansatzpunkte in der (höchst- wie instanzgerichtlichen) deutschen Rechtsprechung bestanden, die eine analoge Anwendung des Art 150 Abs 2 dVVG als „sinnvoll erscheinen“ hätten lassen (Revision ON 41, S 3). Auch renommierte Literaturstimmen – explizit Bezug genommen wird auf die Kommentierung im Münchener Kommentar zum dVVG – hätten dies befürwortet. All das habe die Beklagte veranlassen müssen, die Kläger über die Gefahr einer Unwirksamkeit der Änderung der Bezugsberechtigung ohne unterschriftliche Einwilligung der versicherten Person aufzuklären. Dies sei fahrlässig unterblieben und mache die Beklagte gegenüber den Klägern schadenersatzpflichtig. Darüber hinaus liege auch Verletzung der §§ 6, 6a und 7 dVVG vor.

6.2. Auf einen Rechtsirrtum, welcher das Verschulden der Beklagten entfallen lassen hätte können,

könne sich diese nicht berufen. Denn bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei mit der Möglichkeit der letztendlich eingetretenen Änderung der Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des Art 150 Abs 2 S 1 dVVG jederzeit zu rechnen gewesen.

6.3. Verfehlt sei schliesslich die vom Fürstlichen Obergericht verneinte Kausalität zwischen der (von den Klägern angenommenen) Aufklärungspflichtverletzung und dem Eintritt des Schadens. Bei erfolgter Aufklärung hätten die Kläger nämlich schon für die Unterschrift der versicherten Person „gesorgt“ (Revision ON 41, S 6), denn es sei die Änderung der gegenständlichen Bezugsberechtigung auch der eigene Wunsch eben dieser Person gewesen.

7. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

## Entscheidungsgründe:

*Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:*

### 8.1. Zum anwendbaren Recht

8.1.1. Die Massgeblichkeit deutschen Rechts für die gegenständlichen drei *Lebensversicherungsverträge* steht aufgrund der diesen jeweils zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten (AVB „Premium Strategie Pension“, Beilage K2, dortiger §

19) ausser Frage. Sie wurde weder von den Vorinstanzen noch von den Verfahrensbeteiligten je in Zweifel gezogen.

Hinsichtlich der behaupteten *Schadenersatzansprüche* aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus eben diesem, deutschem Recht unterstehenden, Vertragsverhältnis sind die Vorinstanzen übereinstimmend davon ausgegangen, diese seien nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.

Eine solche Annahme erscheint jedoch verfehlt, weil nach ganz herrschender Auffassung das (hier: deutsche) Vertragsstatut auch über die (hier: Schadenersatz-) *Folgen einer Vertragsverletzung* zu befinden hat (vgl insofern zur Rezeptionsvorlage des vormaligen § 35 öIPRG aF etwa öOGH 21.03.2001, 3 Ob 172/00s; ferner 15.06.1988, 1 Ob 579/88; allgemein im Übrigen RIS-Justiz RS0045254). Es gilt insofern der Grundsatz, wonach das Vertragsstatut *sämtliche* sich aus einem Vertrag ergebenden Beziehungen erfasst (vgl mit Blick auf das öIPRG aF schon *Schwind*, Internationales Privatrecht, 1990, Rz 440 f; ferner ebenso mit vergleichendem Blick zwischen öIPRG aF und EVÜ *Schwimmann*, Internationales Privatrecht<sup>3</sup>, 2001, S 94 f). Dasselbe wurde vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof mit Blick auf Art 39 IPRG ausgesprochen (vgl OGH 09.08.2007, 06 CG.2006.169, Erw 7; OGH 06.11.2003, 09 CG.2001.101-46). Für das auf Grundlage des IVersVG (sei es wie hier noch idF LGBl 1998.120 oder seit 01.01.2016 idF Fassung LGBl 2015.233 anwendbar) zu bestimmende Versicherungsvertragsstatut im Speziellen kann nichts anderes gelten, nehmen doch beide Fassungen des IVersVG

in ihrem Art 1 Abs 2 insofern ausdrücklichen Bezug auf das IPRG.

Davon abgesehen erfasst das (hypothetische) Vertragsstatut nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage des IPRG grundsätzlich auch die Haftung für die Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten (vgl im Rahmen der *culpa in contrahendo* RIS-Justiz RS0107249). Dem schliesst sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof für den hier behaupteten Verstoss gegen Aufklärungs- und Beratungspflichten an.

Schon früher hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof darüber hinaus erkannt (06.11.2003, 09 CG.2001.101-46, Leitsatz b), dass das von den Parteien gewählte Vertragsstatut auch ausservertragliche Schadenersatzansprüche zwischen diesen erfassen und insofern das Deliktsstatut gem Art 52 IPRG verdrängen kann.

Die Schlussfolgerung, wonach im gegenständlichen Fall sämtliche der geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Schadenersatzrecht zu beurteilen wären (zur insofern regelmässig vorliegenden Sachnormverweisung des liechtensteinischen Kollisionsrechts s OGH 02.06.2005, 02 CG.2001.408-91; von ihr ist im Übrigen aufgrund seines Art 1 Abs 2 auch im Anwendungsbereich des IVersG auszugehen), gilt ebenfalls mit Blick auf die Erstklägerin: Als (intendierte, aber letztlich nicht wirksam eingesetzte) Bezugsberechtigte wäre sie durch die gegenständlichen Lebensversicherungsverträge begünstigt worden, ohne

selbst Vertragspartei zu werden. Eine diesen Verträgen zugrunde liegende Rechtswahl entfaltet in einer solchen Konstellation (unproblematische) Drittbindungswirkung. Auf den Sonderfall, in welchem (wie es namentlich bei einer erst nachträglichen Rechtswahl denkbar ist) daraus Verschlechterungen für den Dritten folgen könnten, braucht vorliegend mangels Anhaltspunkten im Ausgangssachverhalt nicht eingegangen zu werden.

8.1.2. Das anzuwendende Recht ist amtswegig zu prüfen (RIS-Justiz RS0045126) und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden (Art 3 IPRG). Die – wie hier: teilweise – fehlerhafte Ermittlung des anwendbaren Rechts begründet eine unrichtige rechtliche Beurteilung und ist als solche revisibel (s bereits mit Blick auf das insofern vergleichbare österr Recht *Kralik*, FS Fasching 1988, 297 ff; zur fragwürdigen Einordnung als „Verfahrensmangel eigener Art“, der jedoch der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zuzuordnen sei *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup>, § 271 Rz 5 mwN).

8.1.3. Allerdings setzt eine Überprüfung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof voraus, dass in der Revision dargetan wird, warum nach der richtigerweise anzuwendenden Rechtsordnung ein günstigeres Ergebnis folgen würde, als jenes, welches das Berufungsgericht unter Zugrundlegung des seinerseits als massgeblich angenommenen materiellen Rechts erzielt hat (vgl OGH 10.09.2021, 09 CG.2018.233 Erw 8.1; OGH 04.03.2022, 09 CG.2020.97 Erw 11.2 – je mwN). Demgegenüber bloss aktenmässige Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit ausländischen Rechts sowie das Vorliegen einer

gesetzmässig ausgeführten Rechtsrüge genügen nach der massgeblichen Rechtsprechung nicht für eine amtswegige (und gegebenenfalls auch gegen den Willen der Parteien erfolgende) Berichtigung der Rechtsanwendungsfrage; unabdingbar ist hierfür die konkrete Geltendmachung (OGH 08.09.2017, 06 CG.2015.215 GE 2018, 309 Erw 8.1 mwN; dieser durchaus erheblichen Relativierung folgend etwa *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.54).

Vorliegend wurde der Annahme der Massgeblichkeit liechtensteinischen Schadenersatzrechts weder im Berufungs- noch im Revisionsverfahren durch Geltendmachung eines Rechtsmittelgrundes entgegen getreten. Weder wurde ein Rechtsanwendungsfehler geltend gemacht noch wurden dessen Auswirkungen dargetan. Es ist dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof vor diesem Hintergrund verwehrt, die unzutreffende kollisionsrechtliche Beurteilung durch die Vorinstanzen aufzugreifen. Die darin zum Ausdruck kommende Rechtsansicht kann mangels Rechtsmittelvorbringen nicht mehr überprüft werden (OGH 03.03.2023, 08 CG.2021.57, Erw 9.1). Darum bleibt es hinsichtlich der gegenständlichen Schadenersatzansprüche bei der Anwendung liechtensteinischen Rechts (vgl zum Ganzen auch OGH 07.10.2022, 07 CG.2022.43 Erw 8.1).

Nur am Rande sei erwähnt, dass selbst bei korrekter Zugrundelegung deutschen Schadenersatzrechts das Gesamtergebnis für die Kläger nicht günstiger wäre. Dies, weil auch nach deutschem Recht (wie noch darzulegen sein wird, s insbesondere Erw 8.2.4 aE und Erw 8.2.6) die Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten

nicht vorliegen. Insofern hätte auch das Aufgreifen einer (hier unterbliebenen) Rüge der kollisionsrechtlichen Beurteilung, wie sie durch die Vorinstanzen erfolgt ist, zu keinem anderen Resultat geführt.

## 8.2. Zur Hauptsache

8.2.1. Im Zentrum des vorliegenden Falles steht die Frage, inwiefern die Beklagte die Kläger über ein Einwilligungserfordernis der versicherten Person hätte aufklären müssen, welches aus einer analogen Anwendung des § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG folgt. Diese Analogie war vom deutschen BGH erstmals mit Urteil vom 27.06.2018, IV ZR 222/16 gezogen worden. Nach dem Rechtsstandpunkt der Kläger habe die Beklagte aber auch schon rund vier Jahre früher, mithin im hier relevanten Zeitpunkt des Wechsels der Bezugsberechtigung am 17.12.2014, mit dem jederzeitigen Ergehen einer solchen Entscheidung rechnen und die Kläger darüber aufklären müssen, dass in diesem Fall die Wirksamkeit des Wechsels von der Einwilligung der versicherten Person abhängt. Da sie dies unterlassen habe, sei die Beklagte gegenüber den Klägern schadenersatzpflichtig geworden.

8.2.2. Einigkeit besteht zunächst dahingehend, dass § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG auf Fälle der hier vorliegenden *nachträglichen* Bezugsrechtsänderung nicht unmittelbar anwendbar ist. Das ergibt sich schon aus seinem Wortlaut, der darauf abstellt, dass der betroffene Lebensversicherungsvertrag „genommen“ wird (für viele *Schneider in Prölss/Martin*, VVG<sup>31</sup> [2021] § 150 Rz 1). Einigkeit besteht ferner darin, dass § 150 Abs 2 S 1 dVVG

2008 (abgesehen von einer Ausnahme zur betrieblichen Altersversorgung) inhaltlich der früheren Fassung des § 159 Abs 2 dVVG 1908 entspricht (vgl BT-Drs. 16/3945, 94 f.). Damit sind mit Blick auf den Schutzzweck der heutigen Fassung der Bestimmung auch weiterhin die Motive zum dVVG 1908 erhellend.

Diese wollten mit der Etablierung eines Einwilligungserfordernisses der versicherten Person (Gefahrperson) für die Vertragswirksamkeit vor allem der Gefahr begegnen, dass Lebensversicherungen auf den Todesfall „hinter dem Rücken“ dieser Person genommen würden; ein Einwilligungserfordernis biete insofern „immerhin eine Gewähr dafür [...], dass keine unlauteren Absichten verfolgt werden“ (Motive zum deutschen Versicherungsvertragsgesetz [1963] 217).

Auf den Punkt gebracht soll der Spekulation auf das Leben anderer Einhalt geboten werden (vgl etwa BGH NJW 1999, 950, 951 mwN).

8.2.3. Insbesondere diese Motive für eine Einschränkung der Vertragsfreiheit haben den BGH in seiner amtlich publizierten (BGHZ 219, 142) Entscheidung vom 27.06.2018 veranlasst (s Rz 24; hier bereits wörtlich wiedergegeben in Erw 3.1), im Rahmen eines *obiter dictum* das Einwilligungserfordernis des § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG für den risikorelevanten Umstand der Änderung der Bezugsberechtigung nicht nur als auf den Vertragsschlusszeitpunkt beschränkt zu qualifizieren, sondern es mittels Analogie auch auf nachträgliche Änderungen dieses Umstandes zu erstrecken (Rz 26). Damit soll dem hier wie dort vergleichbaren *Schutzbedürfnis der*

*versicherten Person* (Rz 25) teleologisch Rechnung getragen sein.

8.2.4. Die analogiebasierte Leitentscheidung des BGH aus dem Jahr 2018 war insofern „überraschend“, als der Gesetzgeber wiederholt (nicht zuletzt im Zuge der VVG-Totalreform von 2008) die Möglichkeit gehabt hätte, selbst für einen erweiterten Anwendungsbereich zu sorgen. Er hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Daraus kann man (insofern in Richtung der Argumentation in der Revisionsbeantwortung der Beklagten, ON 46, S 9 f) ableiten, dass die vom BGH für die Analogie notwendig vorausgesetzte planwidrige Regelungslücke offensichtlich zumindest keine war, die den Gesetzgeber zuvor zum Handeln veranlassen konnte. „Überraschend“ war die Entscheidung indessen insofern nicht, als durchaus führende Stimmen der Lehre bereits früher auf das vergleichbare Schutzbedürfnis der versicherten Person vor und nach Vertragsschluss hingewiesen hatten. Der BGH hat in seiner genannten Leitentscheidung auf diese Stimmen Bezug genommen (namentlich auf *Patzer* in *Looschelders/Pohlmann*, VVG<sup>3</sup> [2016] § 150 Rz 2; *Schnepp/Gebert* in *Veith/Gräfe/Gebert*, *Der Versicherungsprozess*<sup>3</sup> [2016] § 10 Rz 124; *Brömmelmeyer* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, *Versicherungsrechts-Handbuch*<sup>3</sup> [2015] § 42 Rz 46; *Langheid* in *Langheid/Rixecker*, VVG<sup>5</sup> [2016] § 150 Rz 5; *Heiss* in *MüKo VVG*<sup>2</sup> [2017] § 150 Rz 15 f.; *Schneider* in *Prölss/Martin*, VVG<sup>29</sup> [2015] § 150 Rz 15) und sich ihnen explizit angeschlossen (Rz 21).

Richtig ist, dass der Meinungsstand in der Literatur *vor* der Klarstellung durch den BGH nicht einheitlich war. Jedoch kann (entgegen den Beklagtenausführungen in der Revisionsbeantwortung ON 46, S 8) deshalb noch keineswegs davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Gegnern einer Analogie nachgerade um die „vorherrschende Literatur“ gehandelt habe. Das gilt selbst dann, wenn man die Gegenmeinungen *rein quantitativ* bemessen wollte, wie es wohl die Beklagte tun möchte (vgl deren Revisionsbeantwortung ON 46, S 8). Denn die herrschende Meinung zu einer Rechtsfrage ergibt sich nicht allein aus der additionsweise ermittelten Zahl derer, die eine bestimmte Lösung zu ihr vertreten (vgl etwa *Drosdeck*, Die herrschende Meinung, 1989, 107). Vielmehr wird *qualitativen* Aspekte etwa hinsichtlich der Überzeugungskraft der vorgebrachten Argumente, ihrer zeitlichen Relevanz, der Qualität der jeweiligen Publikationsorgane, der fachlichen oder institutionellen Autorität der Meinungsvertreter, der Reflexion dieser Meinungen durch die Rechtsprechung udgl zentrale Bedeutung zukommen. In Anbetracht der damit notwendig verbundenen Unwägbarkeiten bei der eindeutigen Identifikation einer „herrschenden Meinung“ überrascht es nicht, dass die Kläger in ihrer Revision (ON 41, S 3 f) zum genau gegenteiligen Ergebnis gelangen wie die Beklagte und wohl gerade jene Schriftumsstimmen für überwiegend halten, die eine Analogie schon *vor* der Entscheidung des BGH befürwortet hatten.

Was die Kläger und die Beklagte mit ihren unterschiedlichen Einschätzungen der herrschenden Schriftumsmeinung in jeweils entgegengesetzter Richtung

bezwecken, ist klar: Begründet werden soll damit im Fall der Beklagten ein Rechtsirrtum, der einem ihrerseitigen Verschulden mit Blick auf die unterbliebene Aufklärung entgegensteht (s Revisionsbeantwortung der Beklagten ON 46, S 14) und im Fall der Kläger (s Revision ON 41, S 5) der Ausschluss eben dieser Exkulpation mit dem Ergebnis die Vorwerfbarkeit der unterbliebenen Aufklärung.

Das Ansinnen, die Anwendung des ausländischen (hier: deutschen) Sachrechts durch Rückgriff auf eine – jeweils unterschiedlich beurteilte – „herrschende Lehre“ im Herkunftsbereich darzulegen, kann allerdings nur dann erfolgsversprechend sein, wenn es zur jeweiligen Rechtsfrage keine eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt. Denn der Rückgriff auf die herrschende fremde Lehre ist ein nur subsidiärer (OGH 03.11.2005, 05 CG.2004.13, Erw 10).

Gerade von einem solchen Fehlen einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung kann jedoch vorliegend nicht ausgegangen werden, weshalb dem subsidiären Rückgriff auf eine (wie immer geartete) herrschende Lehre zum ausländischen Recht auch keine Bedeutung zukommt.

Tatsächlich besteht (wie sogleich in Erw 8.2.6 darzutun sein wird) durchaus einschlägige BGH-Rechtsprechung zur Frage einer Aufklärungspflicht im gegebenen Zusammenhang. Diese beschlägt die Ebene des *Rechtswidrigkeitszusammenhangs*, wie er sowohl für die von den Vorinstanzen herangezogene liechtensteinische Rezeption des österreichischen Schadenersatzrechts als auch für das deutsche Schadenersatzrecht anerkannt ist.

(Aus diesem Grund änderte sich das im Folgenden erzielte Ergebnis im Übrigen selbst dann nicht, wenn im vorliegenden Fall deutsches anstatt liechtensteinisches Schadenersatzrecht herangezogen würde).

8.2.5. Nach ständiger Rechtsprechung bildet der (auch bei der Vertragshaftung relevante: vgl OGH LES 2001, 41) Rechtswidrigkeitszusammenhang eine Voraussetzung der Ersatzpflicht (vgl etwa öOGH 05.11.2002, 4 Ob 236/02p). Gehaftet wird *sachlich* nur für solche Schäden, die sich als Verwirklichung derjenigen Gefahr darstellen, derentwegen ein bestimmtes Verhalten (im Verhältnis Schädiger-Geschädigter, und daher: *persönlich*) gefordert oder untersagt ist (vgl allg öOGH 19.01.1999, 1 Ob 214/98x). Entscheidend sind demnach die geschützten Interessen (vgl etwa OGH 08.05.2020, GE 2020 207 unter Verweis auf die nach wie vor massgebliche Leitentscheidung OGH LES 2001, 41). Der entsprechende Schutzzweck ist mittels teleologischer Auslegung zu ermitteln (OGH 02.10.2015, 01 CG.2012.379; dem ausdrücklich folgend zuletzt OGH 08.05.2020, GE 2020 207, Erw 4.2).

8.2.6. Mit Blick auf die hier gegenständliche Konstellation, in der klägerischerseits schadenersatzbegründend eine Aufklärungspflichtverletzung hinsichtlich des Erfordernisses einer schriftlichen Einwilligung der versicherten Person als Wirksamkeitsvoraussetzung einer nachträglichen Bezugsrechtsänderung behauptet wird, hat sich der BGH unmissverständlich zum Rechtswidrigkeitszusammenhang geäußert. Seiner (noch

zur Vorgängerbestimmung des heutigen § 150 Abs 2 S 1 dVVG 2008, nämlich zu § 159 Abs 2 S 1 dVVG 1908 ergangenen) Entscheidung vom 25.09.2019, NJW 2020, 154, 156 lag ein dem hiesigen Ausgangsfall im entscheidenden Punkt völlig vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: Auch dort war nachträglich eine Änderung der Bezugsberechtigung vorgenommen worden, ohne dass dafür eine schriftliche Einwilligung der versicherten Person vorgelegen hatte. Diese Änderung war infolge der beschriebenen BGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 unwirksam (BGH NJW 2020, 154, 156 Rz 25 ff). Wie im vorliegenden Fall bestätigte der Versicherer zunächst die erfolgte Bezugsrechtsänderung und klärte den intendierten Bezugsberechtigten nicht über ein schriftliches Einwilligungserfordernis auf. Nachdem der Versicherer sodann die Versicherungsleistungen an den (vermeintlichen) Bezugsberechtigten ausbezahlt hatte, forderte er später aufgrund der tatsächlichen Unwirksamkeit der Bezugsrechtsänderung die erbrachten Leistungen wieder zurück. Hiergegen wandte der (vermeintliche) Bezugsberechtigte – nun wiederum parallel zum hiesigen Ausgangsfall – ein, der Versicherer wäre verpflichtet gewesen, ihn über das Einwilligungserfordernis der versicherten Person aufzuklären; infolge der Unterlassung einer solchen Aufklärung stünden ihm als bloss intendiert gewesenen Bezugsberechtigten die Versicherungsleistungen nunmehr unter dem Titel des Schadenersatzes zu.

Der BGH ist dieser Argumentation sehr klar entgegen getreten und hat zum Rechtswidrigkeitszusammenhang festgehalten: Die

Vorschrift des § 159 Abs 2 S 1 VVG 1908 (= § 150 Abs 2 S 1 HS 1 VVG idgF) bezweckt ausschliesslich den Schutz der versicherten Person; demgegenüber steht ein von der Bezugsrechtsänderung nur potentiell Begünstigter ausserhalb des Schutzbereichs dieser Norm. Allfällige, ihm gegenüber zuvor versichererseitig erfolgte Vormerkungserklärungen hinsichtlich der (letztlich unwirksamen) Bezugsrechtsänderung vermögen daran nichts zu ändern; ein Hinweis auf die erforderliche schriftliche Einwilligung der versicherten Person durch den Versicherer ist nicht geboten (Rz 34; insofern auch entgegen der Annahme in der Revisionsbeantwortung der Nebenintervenientin ON 45, S 7).

Selbst wenn man daher (wofür manches spricht) namentlich bereits aus der von den Klägern wiederholt in Bezug genommenen Entscheidung des OLG Hamm vom 25.09.2002, 20 U 63/02 die zeitlich erstmalige instanzgerichtliche Anerkennung eines schriftlichen Einwilligungserfordernisses der versicherten Person bei nachträglicher Bezugsrechtsmodifikation ableiten wollte, wäre dadurch für die Revisionswerber noch nichts gewonnen: Denn der von ihnen behauptete Schaden fällt nach den überzeugenden und klaren Ausführungen des BGH gerade *nicht* in den Schutzbereich jener Norm, über deren analoge Anwendbarkeit nach Revisionsvorbringen die Beklagte aufklärungspflichtig gewesen sein soll. Die Vermeidung von Schäden, wie des von den Revisionswerbern vorliegend behaupteten, hat die Norm des § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG nämlich gerade nicht vor Augen; „der Schutz eines Aspiranten auf die

Bezugsberechtigung“ (*Armbrüster*, NJW 2020, 154, 157) ist vielmehr kein Schutzzweck.

Soweit die Revisionswerber demnach die ihrerseits behaupteten Schadenersatzansprüche daraus ableiten, dass sich aus der analogen Anwendbarkeit des § 150 Abs 2 S 1 HS 1 dVVG und den damit für sie verbundenen Nachteilen eine diesbezügliche Aufklärungspflicht der Beklagten ihnen gegenüber ergeben hätte (so etwa Revision ON 41, S 4), stellen sie sich in Widerspruch zur genannten BGH-Rechtsprechung. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat nun aber iSd Art 3 IPRG unstrittig das ausländische Recht so anzuwenden, wie es in seinem Herkunftsbereich angewandt wird, wobei der einschlägigen höchstgerichtlicher Judikatur die zentrale Bedeutung zukommt (für viele zuletzt OGH 03.03.2023, 08 CG.2021.57, Erw 9.3). Die hier vorgenommene Auslegung des dVVG durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof übernimmt jene des deutschen Höchstgerichts. Sie bleibt auch dann massgeblich, wenn in der Folge (wie es die Vorinstanzen getan haben) andere Schadenersatzaspekte irrig aus der Perspektive des liechtensteinischen Rechts beurteilt werden. Denn der Ausgangspunkt aller dieser Erwägungen bleibt immer, ob für die Beklagte eine Aufklärungspflicht überhaupt bestanden hat – und diese konnte sich vorliegend nur aus dem deutschem Recht ergeben.

Vor diesem Hintergrund muss die Zurechnung eines allfälligen Schadens auf Klägerseite an die Beklagte ausscheiden.

8.2.7. Nicht näher eingegangen werden braucht auf die Herleitung der klägerischerseits behaupteten Schadenersatzansprüche aus den §§ 6, 6a und 7 dVVG (vgl. Revision ON 41, S 3 f). Die genannten Bestimmungen wirken grundsätzlich allesamt nur zugunsten des *Versicherungsnehmers* (vgl. *Armbrüster* in MüKo VVG<sup>3</sup> [2022] § 6 Rz 17 f; § 7 Rz 14), hier also zugunsten des Zweitklägers. Mit Blick auf ihn hat allerdings schon das Fürstliche Obergericht (ON 40, Erw 9.7) zu Recht festgestellt, dass nicht zu sehen sei, worin für ihn überhaupt ein Schaden durch die behauptete Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten entstanden sein soll, zumal er selbst nie als Begünstigter in Betracht kam. Die Revision vermochte dem nichts entgegenzuhalten. Die Revisionsbeantwortung der Beklagten (ON 46, S 16) hat darauf zu Recht hingewiesen.

Tatsächlich ist die angestrebte Bezugsrechtsänderung mit Blick auf den Zweitkläger nach den für den OGH bindenden Feststellungen – im Unterschied zur Erstklägerin – eine solche auf den *Erlebensfall* der versicherten Person gewesen. Auf diese spezifische Form der Bezugsrechtsänderung ist jedoch das in der klägerischerseits in Bezug genommenen Leitentscheidung vom 27.06.2018 im Wege eines *obiter dictum* bejahte Einwilligungserfordernis gerade *nicht* bezogen (vgl. BGH NJW 2018, 3025, 3027, Rz 26). Vielmehr bezog sich dieses ausschliesslich auf das geänderte Bezugsrecht im *Todesfall*. Demgegenüber ist bei der Bezugsrechtsänderung für den *Erlebensfall* das Risiko für die versicherte Person – im Unterschied zum *Ablebensfall* – nicht erhöht (ebenso etwa *Podewils*, EWiR

2019, 239, 240) und eine Einschränkung der Vertragsfreiheit daher auch nicht geboten. Die Änderung der Bezugsberechtigung für den Erlebensfall bedarf somit auch im Lichte der Rechtsprechungsänderung keiner Einwilligung der versicherten Person (vgl auch *Schreier*, NJW 2018, 3025, 3029).

Vorliegend ist eben dieser Erlebensfall schlicht nicht eingetreten. Ein ersatzfähiger Schaden daraus ist dem Zweitkläger freilich nicht entstanden.

8.2.8. In Anbetracht der vom BGH in der genannten Entscheidung vom 25.09.2019, NJW 2020, 154, 156 klar verneinten Aufklärungspflicht des Versicherers gegenüber Bezugsberechtigten hinsichtlich des Einwilligungserfordernisses der versicherten Person bei nachträglicher Bezugsrechtsänderung erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob eine Haftung der Beklagten *wegen vorwerfbarer Rechtsunkenntnis* (dazu zuletzt besonders eingehend *Koziol, Rechtsunkenntnis und Schadenszurechnung, 2022, 7 ff*) vorliegend in Betracht käme. Denn aufgrund der genannten Entscheidung kann von vornherein nicht von einer beklagtenseitigen Verkennung der Rechtslage ausgegangen werden. Vielmehr ist die unterbliebene Aufklärung vom deutschen Höchstgericht explizit als unbedenklich und deshalb als nicht geeignet beurteilt worden, Schadenersatzansprüche nicht zum Zuge gekommener Bezugsberechtigter gegenüber dem Versicherer zu begründen.

Die höchstgerichtliche Verneinung einer Aufklärungspflicht entzieht aber der Auseinandersetzung

darüber, ob die Nicht-Aufklärung der Beklagten gegenüber vorwerfbar ist, jeden Boden.

8.2.9. Nachdem es, wie in Erw 8.2.6 bereits ausgeführt, gegenständlich an dem Zurechnungserfordernis des Rechtswidrigkeitszusammenhanges fehlt, erübrigen sich Ausführungen zu der von den Vorinstanzen *verneinten Kausalität* der beklagtenseitig unterlassenen Aufklärung für den Schaden der Kläger an sich. Nachdem sich die Revision jedoch auch hiergegen wendet (ON 41, S 6) sei Folgendes dazu angemerkt:

Ausgehend von den den Fürstlichen Obersten Gerichtshof als Rechtsinstanz bindenden Tatsachenfeststellungen der Untergerichte (*Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.42 mwN) konnte *nicht* festgestellt werden, dass die versicherte Person dem Wechsel der Bezugsberechtigung von der eigenen Ehegattin auf die Erstklägerin zugestimmt hätte. Gerade das wäre allerdings erforderlich, um mit Blick auf die Unterlassung der Beklagten kausalitätsbezogen von einer *conditio cum qua non* ausgehen zu können, also vom Entfall des Schadens bei Hinzudenken einer erfolgten Aufklärung durch die Beklagte. Tatsächlich scheint der Entfall des Erfolgs aufgrund der getroffenen Negativfeststellung selbst bei hypothetischer Aufklärungsannahme weiterhin ungewiss.

Wollten die Kläger diese zentrale Negativfeststellung bekämpfen, müsste dies vor dem OGH unter dem Revisionsgrund der *Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens* geschehen. Das ist vorliegend nicht erfolgt, nachdem die Kläger gegen eben diese Negativfeststellung bereits vor dem Fürstlichen

Obergericht erfolglos Beweisrüge erhoben hatten. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens ist in Anbetracht der eingehenden Erörterung dieser Beweisrüge durch das Obergericht denn auch nicht erkennbar und für den Rechtsstandpunkt der Kläger wäre deshalb selbst unter diesem Revisionsgrund nichts gewonnen. Jenseits dieses Revisionsgrundes entzieht sich die freie Beweiswürdigung der Vorinstanzen jedoch grundsätzlich einem Eingriff des OGH (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.15 mwN).

Kein Erfolg beschieden ist dem Rechtsstandpunkt der Kläger zur von ihnen behaupteten Kausalität des Beklagtenverhaltens für den Schadenseintritt aber auch unter dem von ihnen tatsächlich geltend gemachten *Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung*: Ausgehend von der massgeblichen Negativfeststellung zur fraglichen Einwilligung der versicherten Person in die Bezugsrechtsänderung ist es den Klägern nämlich gerade nicht gelungen (was ua auch die Nebenintervenientin in ihrer Revisionsbeantwortung ON 45, S 9 zu Recht herausstellt), ihre Beweispflicht dahingehend zu erfüllen, dass die unterlassene Aufklärung durch die Beklagte den Schaden mit der geforderten Wahrscheinlichkeit hat eintreten lassen (vgl RIS-Justiz RS0022900). Tatsächlich liegen zur Kausalität der klägerischerseits behaupteten Aufklärungspflichtverletzung keine Beweisergebnisse vor (*non liquet*). Ein solches *non liquet* geht zu Lasten der mit dem Kausalitätsbeweis belasteten Kläger. Das Fürstliche Obergericht hat daher im Ergebnis seiner rechtlichen Beurteilung fehlerfrei angenommen, dass es insofern an einer – weiteren – Voraussetzung für den Zuspruch von Schadenersatz mangelt. Dies würde selbst dann gelten,

wenn man (entgegen der Vorinstanzen und mit den Klägern) vom Bestehen einer Aufklärungspflicht ausgehen würde (vgl etwa mit Blick auf diesbezüglich vergleichbare Fälle der Anwaltshaftung öOGH 18.09.2014, 1 Ob 148/14t). Wie in Erw 8.2.6 deutlich geworden ist, besteht zu Letzterem freilich keine Veranlassung.

9. Vor diesem Hintergrund muss die Revision insgesamt erfolglos bleiben.

10. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Kläger haben als Folge ihres Unterliegens der Beklagten und der Nebenintervenientin die Kosten ihrer jeweiligen Revisionsbeantwortungen zu ersetzen. Allerdings waren die insofern verzeichneten Kosten im Lichte des Art 6 RATG zu berichtigen:

Massgeblich ist gemäss der genannten Bestimmung bei Ansprüchen in ausländischer Währung der Devisenverkaufskurs im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz (*Mähr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 4.80; zuletzt OGH 03.03.2023, 08 CG.2021.57, Erw 10). Dieser wurde im Ersturteil unbeanstandet mit CHF 2'447'408.62 (als Gegenwert für den Klagsanspruch iHv EUR 2'527'967.98) beziffert.

Abweichend davon hat die Beklagte ihrem Kostenverzeichnis einen Streitwert von CHF 2'629'086.07 zugrunde gelegt. Bei korrekter Kostenbestimmung gebühren ihr (inklusive 40% Einheitssatz und 7.7% MwSt) CHF 15'891.05 für ihre Revisionsbeantwortung.

Dies gilt auch für die Revisionsbeantwortung der Nebenintervenientin, welche ihrem Kostenverzeichnis fälschlicherweise den EUR-Streitwert als CHF-Betrag zugrunde gelegt hat. Auch das war spruchgemäss zu berichtigen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 05. April 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

Schadenersatz aufgrund behaupteter Aufklärungspflichtverletzung eines Versicherers; Rechtswidrigkeitszusammenhang; Reichweite des kollisionsrechtlichen Vertragsstatuts; Anwendung ausländischen Rechts

§§ 1295 ff ABGB; Art 1 Abs 2 IVersG; Artt 3, 39, 52 IPRG; §§ 6, 6a, 7, 150 Abs 2 dVVG; Art 6 RATG

**RECHTSSÄTZE:**

- 1) Das Vertragsstatut des Art 39 IPRG erfasst grundsätzlich sämtliche der sich aus dem Vertrag ergebenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Dazu gehören auch die Folgen einer Vertragsverletzung, wie insbesondere Schadenersatzansprüche. Für das auf Grundlage des IVersG ermittelte Statut von Versicherungsverträgen gilt nichts anderes.
- 2) Schadenersatzansprüche aufgrund von verletzten Aufklärungs- oder Beratungspflichten unterliegen selbst dann dem (hypothetischen) Vertragsstatut, wenn sie das vorvertragliche Stadium betreffen. Folgt das Vertragsstatut aus einer Rechtswahl zwischen den Vertragsparteien, so bindet diese auch Dritte, deren Rechte mit dem Vertragsverhältnis begründet und die auf dessen Grundlage begünstigt werden sollen (hier: Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung).

- 3) Bei behaupteter Verletzung einer Aufklärungspflicht durch Unterlassung bleibt der Geschädigte für die Kausalität der Pflichtverletzung hinsichtlich Schadenseintritt und -umfang beweispflichtig. Die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf Wahrscheinlichkeiten bei der Beweisführung ändert daran nichts. Ein kausalitätsbezogenes *non liquet* (hier: fehlendes Beweisergebnis hinsichtlich des schadensvermeidenden Verhaltens Dritter bei hypothetisch erfolgter Aufklärung durch den Vertragspartner) steht dem Zuspruch von Schadenersatz entgegen.
- 4) Der Rechtswidrigkeitszusammenhang bildet eine (auch für die vertragliche Haftung relevante) Voraussetzung der Ersatzpflicht. Gehaftet wird nur für die Verletzung jener Interessen, derentwegen ein bestimmtes Verhalten gefordert oder untersagt ist. Mit Blick auf gesetzliche Bestimmungen ist deshalb vorab durch Auslegung zu ermitteln, ob deren Schutzbereich sowohl für den jeweiligen Schaden (sachlich) als auch mit Blick auf den Geschädigten (persönlich) eröffnet ist.
- 5) Ob es sich bei einem Meinungsstand in der Literatur um die sog herrschende Meinung handelt, ist nicht bloss nach quantitativen Merkmalen (Anzahl der Vertreter einer Meinung), sondern vielmehr im Lichte einer Gesamtschau qualitativer Kriterien zu beurteilen. Sofern es um die Anwendung ausländischen Rechts geht, ist ein Rückgriff auf die dort herrschende Literaturmeinung nur subsidiär. Für ihn bleibt kein Raum, wenn die jeweilige Rechtsfrage durch

ausländische höchstgerichtliche Rechtsprechung bereits eindeutig beantwortet ist.